



Steffen Pluntke

Der Praxisanleiter im Rettungsdienst

EBOOK INSIDE

 Springer

Der Praxisanleiter im Rettungsdienst

Steffen Pluntke

Der Praxisanleiter im Rettungsdienst

Mit 131 farbigen Abbildungen

Steffen Pluntke

DRK-Landesverband Brandenburg e.V.

Team Bildung

Potsdam

Deutschland

ISBN 978-3-662-54647-5

ISBN 978-3-662-54648-2 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-54648-2

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer-Verlag GmbH Deutschland 2013, 2017

Ursprünglich erschienen unter dem Titel Pluntke, Lehrrettungsassistent und Dozent im Rettungsdienst, 978-3-642-34939-3, Springer-Verlag 2013

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Umschlaggestaltung: deblik Berlin

Fotonachweis Umschlag: (c) Wellphoto/Fotolia

Zeichnungen: cgk-Grafik-Christine Goerigk, Ludwigshafen

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer ist Teil von Springer Nature

Die eingetragene Gesellschaft ist Springer-Verlag GmbH Deutschland

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

Vorwort

**„Die Kunst des Lehrens hat wenig
mit der Übertragung von Wissen zu tun.
Ihr grundlegendes Ziel muss darin bestehen,
die Kunst des Lernens auszubilden.“**

(Ernst von Glasersfeld, amerikanischer Kommunikationsforscher, 1917–2010)

Der Rettungsdienst in Deutschland ist ein integraler Bestandteil des Gesundheitssystems. Die Qualität der rettungsdienstlichen Leistung wird nicht nur durch die notfallmedizinische Infrastruktur bestimmt, sondern auch durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Rettungsfachkräfte. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, braucht man Lehrkräfte, die sowohl notfallmedizinisch als auch pädagogisch qualifiziert sind. Die praktische Ausbildung von Notfallsanitätern auf den Lehrrettungswachen wird von Praxisanleitern übernommen. Die schulische Ausbildungsphase begleiten hingegen vorwiegend hauptberufliche fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung.

Bislang fehlte auf dem deutschsprachigen Büchermarkt ein Standardwerk, das alle berufspädagogischen Themen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Rettungsdienst umfassend abdeckt. Diese Lücke wird nun geschlossen. Den Leser erwartet eine systematische und verständlich dargestellte Einführung in die rettungsdienstliche Berufspädagogik. Das Konzept des Buches greift dazu anerkannte und praxiserprobte Schwerpunkte der Qualifizierung zum Praxisanleiter auf, um angehende Berufsausbilder zu einer handlungs- und teilnehmerorientierten Aus-, Fort- und Weiterbildung zu befähigen. Aber auch erfahrene Lehrkräfte können mithilfe des Buches nicht nur ihre Kenntnisse erweitern und vertiefen, sondern auch Lehrveranstaltungen für künftige Praxisanleiter aber auch Dozenten im Rettungsdienst planen, durchführen und nachbereiten. Das Themenspektrum ist breit angelegt und umfasst folgende Bereiche: rettungsdienstliche Berufskunde, Bildungssystem, Lernpsychologie, Arbeits- und Zeitmanagement, Ausbildungsplanung, Unterrichtsmethoden und -medien, Lernkontrollen und Beurteilungen, Kommunikation, Gruppenprozesse, Konfliktmanagement sowie Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts.

Um den Textfluss nicht zu stören, ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch für Frauen und Männer gleichermaßen. Im Text wird anstatt der Langform für Praxisanleiter im Rettungsdienst (PAL) die in Klammer angegebene allgemein übliche Abkürzung verwendet.

Steffen Pluntke

Potsdam, März 2017

Der Autor



Steffen Pluntke

Der Autor ist Pädagoge und Leiter des Kompetenzzentrums Bildung des DRK-Landesverbandes Brandenburg e. V.

Der Autor hat nach dem Abschluss der mittleren Reife zunächst eine Verwaltungslehre abgeschlossen. Anschließend hat er auf dem zweiten Bildungsweg sein Abitur nachgeholt. Mit dem Zivildienst ist er in Kontakt mit dem DRK und der Lehrtätigkeit gekommen. Nach ersten Anfängen als Ausbilder für Erste Hilfe war er als Multiplikator in der Erwachsenenbildung tätig. Parallel hat er das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Potsdam absolviert. Nach einer Tätigkeit an einer Privatschule hat er hauptberuflich an den DRK-Landesverband Brandenburg e. V. gewechselt. Dort hat er sich im Abendstudium zum Gesundheits-/Sozialökonom und zum Betriebswirt (VWA) weiterqualifiziert.

Seit 2003 veröffentlicht er als Fachautor regelmäßig zu unterschiedlichen Fragen des Gesundheitsdienstes, Arbeitsschutzes und der pädagogischen Qualifizierung. 2010 hat er sein Buch „Richtiges Verhalten bei Notfall, Unfall und Beinaheunfall am Arbeitsplatz“ publiziert.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Qualifikationen im Rettungsdienst | 1 |
| 1.1 | Rettungspersonal | 2 |
| 1.2 | Praxisanleiter im Rettungsdienst | 13 |
| 1.3 | Zusammenfassung | 20 |
| 2 | Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland | 21 |
| 2.1 | Organisation des Bildungssystems | 22 |
| 2.2 | Struktur des Bildungssystems | 23 |
| 2.3 | Bildungsurlaub..... | 28 |
| 2.4 | Europäischer und Deutscher Qualifikationsrahmen (EQR und DQR)..... | 28 |
| 3 | Grundbegriffe der Erwachsenenbildung | 31 |
| 3.1 | Andragogik und Erwachsenenbildung | 32 |
| 3.2 | Aus-, Fort- und Weiterbildung | 32 |
| 3.3 | Pädagogik | 33 |
| 3.4 | Didaktik..... | 33 |
| 3.5 | Lehrplan und Curriculum..... | 34 |
| 3.6 | Lernfeldkonzept | 35 |
| 4 | Grundlagen des Lernens | 41 |
| 4.1 | Biologische Grundlagen des Lernens | 42 |
| 4.2 | Lernen | 47 |
| 4.3 | Lerntheorien | 49 |
| 4.4 | Lerntypen und Lernstile | 57 |
| 4.5 | Motivation | 61 |
| 4.6 | Besonderheiten des Lernens im Erwachsenenalter | 68 |
| 5 | Gedächtnis | 71 |
| 5.1 | Dreispeichermodell | 72 |
| 5.2 | Gedächtnisarten | 75 |
| 5.3 | Vergessen und Behalten..... | 76 |
| 6 | Organisation und Förderung des Lernens | 79 |
| 6.1 | Lernstrategien | 80 |
| 6.2 | Gedächtnisregeln | 83 |
| 6.3 | Lern- und Mnemotechniken..... | 83 |
| 6.4 | Arbeits- und Zeitmanagementmethoden..... | 92 |
| 7 | Unterrichten und Ausbilden | 97 |
| 7.1 | Funktionen von Unterricht und Ausbildung | 98 |
| 7.2 | Formen des Lehrens..... | 98 |
| 7.3 | Kompetenzen von Praxisanleitern im Rettungsdienst | 99 |
| 7.4 | Motivierendes Ausbilderverhalten | 102 |

| | | |
|-----------|---|-----|
| 8 | Lernziele | 107 |
| 8.1 | Lernzielbereiche | 108 |
| 8.2 | Lernzieltaxonomie | 109 |
| 8.3 | Lernzielhierarchie | 110 |
| 8.4 | Formulierung von Lernzielen | 112 |
| 8.5 | Aufgaben von Lernzielen | 114 |
| 9 | Planung von Aus- und Weiterbildung | 117 |
| 9.1 | Formen von Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen | 118 |
| 9.2 | Prinzipien der Aus- und Weiterbildung | 122 |
| 9.3 | Phasen von Ausbildung und Unterricht | 123 |
| 9.4 | Ausbildungs- und Unterrichtsplanung | 128 |
| 9.5 | Betrieblicher Ausbildungsplan | 133 |
| 10 | Ausbildungs- und Unterrichtsmethoden | 137 |
| 10.1 | Sozialformen | 140 |
| 10.2 | Aktionsformen | 145 |
| 11 | Ausbildungs- und Unterrichtsmedien | 159 |
| 11.1 | Grundsätze und Funktionen des Medieneinsatzes | 160 |
| 11.2 | Einteilung der Medien | 160 |
| 11.3 | Standardmedien | 161 |
| 12 | Wissenschaftliches Arbeiten | 169 |
| 12.1 | Form und Layout einer Facharbeit | 170 |
| 12.2 | Aufbau einer Facharbeit | 170 |
| 12.3 | Literaturrecherche | 172 |
| 12.4 | Grundregel des wissenschaftlichen Arbeitens: Das Zitieren | 175 |
| 12.5 | Regeln für Literaturangaben | 176 |
| 13 | Lernkontrollen und Beurteilungen | 179 |
| 13.1 | Bezugsnormen | 180 |
| 13.2 | Lernkontrollen | 181 |
| 13.3 | Beurteilungen | 189 |
| 14 | Soziales Management | 201 |
| 14.1 | Grundlagen der Kommunikation | 202 |
| 14.2 | Gruppenprozesse | 218 |
| 14.3 | Konfliktmanagement | 223 |
| 15 | Grundlagen des Arbeitsrechts | 237 |
| 15.1 | Aufgaben des Arbeitsrechts | 238 |
| 15.2 | Rechtliche Grundlagen des Arbeitsrechts | 239 |
| 15.3 | Hauptgebiete des Arbeitsrechts | 239 |
| 15.4 | Arbeitsvertrag | 241 |
| 15.5 | Berufsausbildung | 249 |
| 15.6 | Duale Struktur der Interessenvertretung | 253 |

| | | |
|-----------|--|-----|
| 16 | Grundlagen des Sozialrechts | 257 |
| 16.1 | Prinzipien der sozialen Sicherung | 258 |
| 16.2 | Entwicklung der Sozialversicherung | 259 |
| 16.3 | Versicherungspflicht | 260 |
| 16.4 | Zweige der Sozialversicherung | 260 |
| 16.5 | Sozialgerichtsbarkeit | 263 |
| | Serviceteil | 265 |
| | Literatur und weiterführende Literatur | 266 |
| | Stichwortverzeichnis | 272 |

Qualifikationen im Rettungsdienst

- 1.1 Rettungspersonal – 2**
 - 1.1.1 Rettungshelfer – 2
 - 1.1.2 Rettungssanitäter – 3
 - 1.1.3 Rettungsassistent – 4
 - 1.1.4 Notfallsanitäter – 4
 - 1.1.5 Exkurs – Ausgewählte Rechtsfragen – 11
- 1.2 Praxisanleiter im Rettungsdienst – 13**
- 1.3 Zusammenfassung – 20**

Eine Qualifikation ist die Fähigkeit einer Person, eine bestimmte geistige bzw. praktische Tätigkeit auf einem gewissen Niveau auszuführen. Man erreicht sie durch Aus- bzw. Fortbildung, Übung und Erfahrung. Das Spektrum der Qualifikationen im Rettungsdienst ist breit. Für die Arbeit des Praxisanleiters im Rettungsdienst (PAL) sind vor allem die Qualifikationen des Rettungs- und Bildungspersonals von besonderem Interesse.

1.1 Rettungspersonal

In Deutschland gibt es auf der nichtärztlichen Seite mehrere Qualifikationen, die sich mit der Rettung in medizinischen Notfällen beschäftigen. PAL sind aufgrund ihrer Stellung gleichermaßen Ratgeber und Ansprechpartner, wenn es um die (Weiter-)Qualifizierung im Rettungsdienst geht. Sie sollten deshalb mit den Grundzügen der rettungsdienstlichen Berufskunde des nichtärztlichen Personals vertraut sein.

Grundlagen der Ausbildung des Personals im Rettungsdienst

- Grundsätze zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst des Bund-Länder-Ausschusses Rettungswesen vom 20.09.1977 (Rettungssanitäterausbildung)
- Notfallsanitätergesetz (NotSanG) vom 22.05.2013
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom 16.12.2013
- Rettungsdienstgesetze der Bundesländer

■ Allgemeine Fortbildungspflicht

Die Tätigkeit im Rettungsdienst setzt eine regelmäßige Fortbildung voraus. Rettungshelfer, Rettungssanitäter und Notfallsanitäter sind unabhängig von ihrer Qualifikation jährlich fortzubilden. Diese Fortbildung basiert zum einen auf der Empfehlung der ausbildenden Hilfsorganisationen, zum anderen auf den in den verschiedenen Ländern vorhandenen Gesetzen und Verordnungen. Je nach

länderrechtlichen Regelungen umfasst die Fortbildung zwischen 24 und 40 h. Sinn der medizinisch-fachlichen Fortbildungen ist die Festigung der Kenntnisse und Fertigkeiten in den notfallmedizinischen Bereichen und die Vermittlung neuer medizinischer Aspekte. Die Überwachung der Aus- und Weiterbildung des nichtärztlichen Personals obliegt dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD).

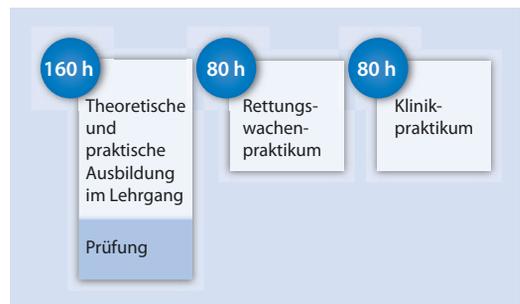
1.1.1 Rettungshelfer

Die einfachste Form der Ausbildung im Rettungsdienst ist der Rettungshelfer (■ Abb. 1.1). Es handelt sich dabei um Personen, die an einer über die Fachdienstausbildung für den Sanitätsdienst hinausgehenden rettungsdienstlichen Ausbildung teilgenommen haben. Aufgrund der geringeren berufsspezifischen Qualifikation sind Rettungshelfer nicht zur alleinigen Überwachung von Notfallpatienten im Regelrettungsdienst geeignet. Je nach Landesrecht ist ein begleitender Einsatz auf verschiedenen Rettungsmitteln möglich.

■ Ausbildung

Rechtlich ist als Zugangsvoraussetzung keine bestimmte Schulbildung vorgeschrieben. In der Regel wird jedoch mindestens der Hauptschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt. Voraussetzung zur Teilnahme an der Rettungshelferausbildung ist eine Erste-Hilfe-Ausbildung, die nicht länger als 1 Jahr zurückliegen darf.

Rettungshelfer ist keine geschützte Berufsbezeichnung. Ausbildung und Prüfung sind nicht



■ Abb. 1.1 Ausbildungsablauf zum Rettungshelfer nach den Grundsätzen der Hilfsorganisationen

gesetzlich geregelt. Die Hilfsorganisationen haben sich deshalb 1995 auf gemeinsame Grundsätze für eine Mindestausbildung von Rettungshelfern verständigt. Die Ausbildungszeit umfasst insgesamt 320 h. Lediglich in Nordrhein-Westfalen wurde die Rettungshelferausbildung zwischenzeitlich gesetzlich geregelt. Allerdings umfasst sie dort insgesamt nur 160 h. Wegen der deutlich kürzeren Ausbildungszeit wird sie in anderen Bundesländern nicht als Rettungshelferausbildung, sondern nur als Sanitätsausbildung anerkannt und zur Verdeutlichung des Qualifikationsunterschiedes als „Rettungshelfer NRW“ bezeichnet. Bei der Ausbildung zum Rettungshelfer haben sich die Hilfsorganisationen an den Inhalten der Ausbildung zum Rettungssanitäter orientiert, sodass alle Ausbildungsabschnitte auf die Ausbildung zum Rettungssanitäter angerechnet werden können.

Die 80 h umfassende klinische Ausbildung soll zusammenhängend oder in 2 Blöcken von je 40 h durchgeführt werden. Die übrige Ausbildung kann in Blöcken oder berufsbegleitend erfolgen.

1.1.2 Rettungssanitäter

Die Qualifizierung zum Rettungssanitäter ist durch kein Bundesgesetz normiert. Seit 1977 ist die Ausbildung zum Rettungssanitäter jedoch durch die „Grundsätze zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst“ (520-Stunden-Programm) des Bundesländer-Ausschusses „Rettungswesen“ bundesweit einheitlich geregelt. Diese Grundsätze stellen formal kein Gesetz und keine Verordnung dar. Sie sind als Empfehlungen zu verstehen. Auch wenn es sich um eine vollwertige Berufstätigkeit handelt, stellt der Begriff Rettungssanitäter weder eine

anerkannte Berufsausbildung noch eine Berufsbezeichnung dar.

Während früher Rettungssanitäter selbstständig im Regelrettungsdienst eingesetzt wurden, dürfen sie heute nur noch eigenverantwortlich im qualifizierten Krankentransport eingesetzt werden.

■ Ausbildung

Die Ausbildung zum Rettungssanitäter setzt sich aus mehreren Phasen zusammen und umfasst insgesamt 520 h (■ Abb. 1.2). Aus diesem Grund wird die Ausbildung oftmals kurz als 520-Stunden-Programm bezeichnet. Die Ausbildungsinhalte sind in einem Lernzielkatalog formuliert. Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss gemäß den landesspezifischen Regelungen abgelegt. Die gesamte Ausbildung soll in 2 Jahren abgeschlossen sein. Sowohl der Abschluss als Rettungssanitäter als auch abgeschlossene Ausbildungsabschnitte werden in allen Bundesländern anerkannt.

■ Prüfungsbestimmungen

Die Zulassung zur Prüfung ist dem Prüfling spätestens 2 Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Die Prüfung zum Rettungssanitäter gliedert sich in je einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil.

Die schriftliche Prüfung dauert mindestens 2 h. Sie wird von 2 Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung ist die Note durch den Prüfungsvorsitzenden festzulegen.

Bei der mündlichen Prüfung wird jeder Prüfling mindestens 20 min geprüft.

Die praktische Prüfung kann im Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung erfolgen. Jeder Prüfling wird 20 min geprüft.



■ Abb. 1.2 Ausbildungsablauf zum Rettungssanitäter

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsabschnitt mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurde. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis erstellt, auf dem alle Prüfungsnoten verzeichnet sind. Besteht der Prüfling die Prüfung nicht, wird ihm dies vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Die Prüfung kann maximal 2-mal wiederholt werden.

1.1.3 Rettungsassistent

Mit dem Rettungsassistentengesetz (RettAssG) vom 10.07.1989 wurde erstmals in Deutschland ein notfallmedizinisches Berufsbild geschaffen. Es handelte sich dabei um ein Bundesgesetz, das den Rahmen für die Berufsausbildung zum Rettungsassistenten vorgab und dem Schutz der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent/in“ diente. Die Berufsbezeichnung „Rettungsassistent/in“ durfte nur mit behördlicher Erlaubnis geführt werden. Der Beruf des Rettungsassistenten war ein Assistenzberuf. Die selbstständige Durchführung ärztlicher Maßnahmen war auch dem Rettungsassistenten nicht gestattet. Rettungsassistenten konnten auf einem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF), einem Rettungswagen (RTW) und im Krankentransportwagen (KTW) eingesetzt werden.

Bis zur Einführung des NotSanG stellte der Rettungsassistent das am höchsten qualifizierte nicht-ärztliche Personal im Rettungsdienst dar. Die Rettungsassistentenausbildung spielt heute keine Rolle mehr.

1.1.4 Notfallsanitäter

Der Notfallsanitäter ist die höchste nichtärztliche Qualifikation im deutschen Rettungsdienst. Die Berufsgruppe der Notfallsanitäter trägt die Hauptlast und die hauptsächliche Verantwortung im Rettungsdienst. Ihre Qualifikation ist damit wesentliche Voraussetzung dafür, dass eine fach- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung durch den öffentlichen Rettungsdienst garantiert werden kann. Bei der Wahl der Bezeichnung Notfallsanitäter hat sich der Gesetzgeber vom historisch verwurzelten „Sanitäter“ und dem modernen Begriff „Notfallmedizin“ leiten lassen.

Bei der Berufsausbildung zum Notfallsanitäter handelt es sich um eine Ausbildung zu einem Heilberuf. Mit Abschluss der Ausbildung wird durch Erteilung der Erlaubnis, die Berufsbezeichnung zu führen, der Berufszugang gewährleistet. Rechtliche Grundlagen der Berufsausbildung zum Notfallsanitäter stellen das am 01.01.2014 in Kraft getretene Notfallsanitätergesetz (NotSanG) und die ergänzende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) dar. Das NotSanG ist ein typisches Berufszulassungsgesetz für einen Heilberuf. Als Berufszulassungsgesetz regelt es lediglich die Ausbildung, aber nicht die Berufsausübung und Organisation, welche aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands in der Gesetzkompetenz der Länder liegt.

Die Ausübung des Berufes als Notfallsanitäter ist mit potenziellen gesundheitlichen Risiken für die Patienten verbunden. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber diesen Beruf speziellen Regelungen unterworfen, die sich zum einen in einem Berufsgesetz (NotSanG) und zum anderen in der ergänzenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) wiederfinden. Aus diesem Grund finden die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) auf das Berufsausbildungsverhältnis zum Notfallsanitäter keine Anwendung.

Die Berufsbezeichnung Notfallsanitäter wird auch in Österreich verwendet. Die Ausbildung dort hat einen deutlich geringeren Umfang und darf nicht mit der Berufsbezeichnung des Notfallsanitäters in Deutschland verwechselt werden.

■ Voraussetzungen für den Zugang zur Berufsausbildung

Voraussetzungen für den Zugang zur Berufsausbildung zum Notfallsanitäter sind die

- gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes sowie
- der mittlere Schulabschluss (oder eine andere gleichwertige Schulbildung) oder eine nach einem Hauptschulabschluss (oder einer gleichwertigen Schulbildung) erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

Ein Mindestalter stellt keine Zugangsvoraussetzungen nach dem NotSanG dar.

Der Besitz eines Führerscheins ist nicht ausbildungsrelevant, da es nicht die primäre Aufgabe der Auszubildenden sein soll, Krankentransporte oder Rettungswagen zu fahren. Dies schließt jedoch aber nicht aus, dass die Übernahme solcher Aufgaben für Zwecke der Ausbildung erforderlich sein kann.

■ Ausbildungsziel

Grundsätzlich soll der angehende Notfallsanitäter während seiner Berufsausbildung dazu befähigt werden, eigenverantwortlich per Gesetz definierte Aufgaben als auch definierte Aufgaben der Mitwirkung, d. h. in der Zusammenarbeit mit Notärzten, sowie aber auch durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst vorgegebene eigenständige heilkundliche Maßnahmen auszuführen.

Das Ausbildungsziel als zentrale Norm des staatlichen Ausbildungsauftrages an die Schulen und praktischen Ausbildungseinrichtungen wird in § 4 Absatz 1 NotSanG wie folgt beschrieben:

„Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand rettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung insbesondere bei der Notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport von Patientinnen und Patienten vermitteln. Dabei sind die unterschiedlichen situativen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen. Die Ausbildung soll die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter außerdem in die Lage versetzen, die Lebenssituation und die jeweilige Lebensphase der Erkrankten und Verletzten und sonstigen Beteiligten sowie deren Selbstständigkeit und Selbstbestimmung in ihr Handeln mit einzubeziehen.“

§ 2 der NotSan-APrV konkretisiert die Ziele des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung:

„Durch den Unterricht [...] werden die Schülerinnen und Schüler befähigt, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens sowie auf der Grundlage des allgemein anerkannten Standes rettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die anfallenden Aufgaben zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig

zu lösen sowie das Ergebnis zu beurteilen. Während des Unterrichts ist die Entwicklung der zur Ausübung des Berufs erforderlichen Personal-, Sozial- und Selbstkompetenz zu fördern. Daneben muss den Schülerinnen und Schülern ausreichend Möglichkeit gegeben werden, die zur Erreichung des Ausbildungsziels [...] erforderlichen Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben.“

„Durch die praktische Ausbildung [...] werden die Schülerinnen und Schüler befähigt, die im Unterricht nach [...] erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, diese Kenntnisse bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden, um die zur Erreichung des Ausbildungsziels [...] erforderliche Handlungskompetenz zu entwickeln.“

■ Dauer und Gliederung der Ausbildung

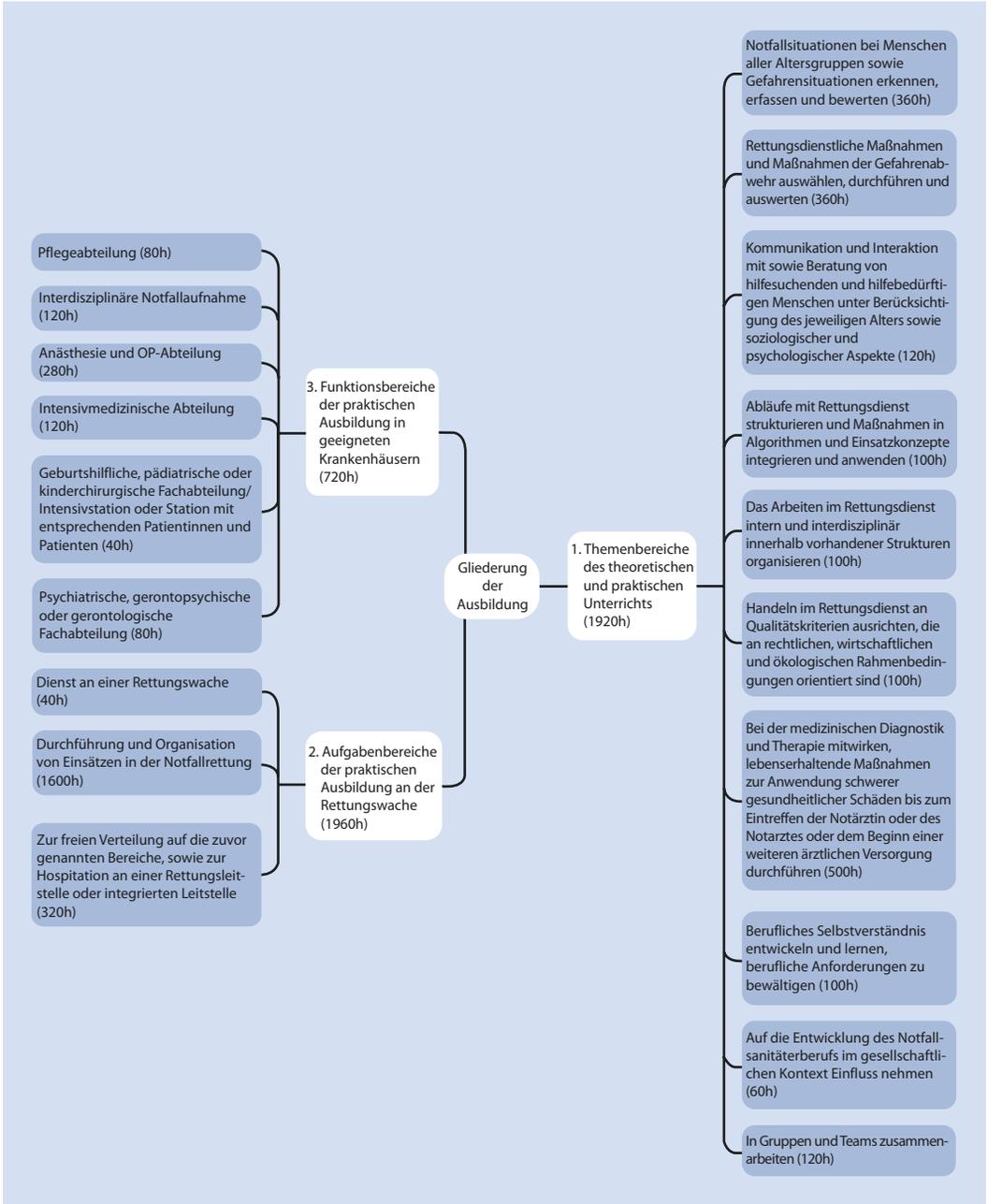
Die Berufsausbildung zum Notfallsanitäter dauert in Vollzeitform 3 Jahre, in Teilzeitform höchstens 5 Jahre. Sie besteht aus unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten (■ Abb. 1.3) und gliedert sich gemäß der NotSan-APrV in einen

- schulischen Ausbildungsteil in Form von theoretischem und praktischem Unterricht im Umfang von 1.920 h und einen
- berufspraktischen Ausbildungsteil von
 - 1.960 h an anerkannten Lehrrettungswachen und
 - 720 h an geeigneten Krankenhäusern.

Die Lernorte Theorie und Praxis liegen nicht nur räumlich getrennt voneinander, sondern stellen 2 verschiedene Lernsysteme mit unterschiedlichen pädagogischen Funktionen dar. Alle 3 Ausbildungsphasen wechseln sich regelmäßig ab, wobei jedoch sehr deutlich wird, dass der Schwerpunkt auf dem praktischen Ausbildungsanteil an der Lehrrettungswache liegt.

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den genannten Ausbildungsteilen ist durch eine „Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen“ nachzuweisen.

Die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung muss von einer staatlich anerkannten Schule getragen werden. Sie führt auch den theoretischen und praktischen Unterricht durch, in dem den Auszubildenden theoretische



■ Abb. 1.3 Gliederung der Ausbildung

Grundlagen (Kenntnisse) und Kompetenzen (Fertigkeiten) vermittelt werden, die sie im praktischen Ausbildungsteil anwenden und vertiefen sollen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen die Schulen u. a. über eine ausreichende Zahl fachlich

und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte sowie über erforderliche Räume und Einrichtungen und ausreichend Lehr- und Lernmittel verfügen. Durch die Konzentration der Verantwortung auf die Schule wird dem Interesse des Auszubildenden nach einem

festen Ansprechpartner bis zur staatlichen Prüfung Rechnung getragen.

In den Lehrrettungswachen und Krankenhäusern findet der überwiegende Teil der Berufsausbildung statt. In diesem praktischen Teil der Ausbildung geht es vordergründig nicht um die Vermittlung (notfall-)medizinischer Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern um den Transfer des bisher Gelernten in die Praxis und vor allem auch um den angemessenen Umgang mit Patienten und anderen Akteuren eines Rettungsdienstesinsatzes.

Zielsetzung ist es, durch die Einbindung von Lehrrettungswachen und Krankenhäusern in die Berufsausbildung eine rettungsdienstliche fundierte Handlungskompetenz zu etablieren, welche die angehenden Notfallsanitäter dazu befähigen soll, Einsatzsituationen unterschiedlichster Komplexität zu erkennen, zu bewerten und zu lösen. Die praktischen Ausbildungsinhalte müssen dazu eng mit den vorangegangenen schulischen Inhalten korrespondieren. Während dieser praktischen Phase werden die Auszubildenden durch praxiserfahrene PAL mit einer entsprechenden Qualifikation begleitet. Zusätzliche Unterstützung erfahren die Auszubildenden und der PAL durch einen Praxisbegleiter, der an der zuständigen Rettungsdienstschule als Lehrkraft für die Berufsausbildung der Notfallsanitäter zuständig ist. Vor allem während der praktischen Ausbildung an einer Lehrrettungswache ist primär ein Einsatz als 3. Besatzungsmitglied vorgesehen.

Da die Lehrrettungswache ihren Bildungsauftrag in der Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung hat, müssen die Auszubildenden auch an ein Mindestmaß an Einsätzen teilnehmen. Hierzu haben sie an mindestens 175 realen Einsätzen (darin enthalten sein können bis zu 25 reale Einsätze im Krankentransport), von denen mindestens 50 unter Beteiligung eines Notarztes erfolgen müssen, teilzunehmen.

Von den Auszubildenden ist in dieser Ausbildungsphase ein Berichts- bzw. Testatheft zu führen.

Fehlzeiten

Als Fehlzeiten im Sinne des NotSanG gelten Urlaub und Krankheit. Bis zu 10 % des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung dürfen im Krankheitsfall oder aus anderen nicht vom Auszubildenden zu vertretenden Gründen versäumt werden. Im Rahmen einer Schwangerschaft einer Auszubildenden dürfen die Fehlzeiten eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

■ Regelungsinhalte des Berufsausbildungsvertrages

Ausbildungsträger sind Rettungsdienstbetriebe (z. B. Hilfsorganisationen, Feuerwehr, private Unternehmen, Kommunen). Zwischen Ausbildungsträger und Auszubildendem ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag mit definierten Mindestinhalten zu schließen (■ Abb. 1.4). Darüberhinausgehende Regelungsinhalte können in den Vertrag aufgenommen werden. Der Vertrag begründet zugleich die jeweiligen Pflichten der beiden Vertragsparteien (■ Tab. 1.1).

Der Ausbildungsträger hat dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren. Sachbezüge können in der Höhe der Werte angerechnet werden. Sie dürfen jedoch 75 % der Bruttovergütung nicht überschreiten. Kann der Auszubildende aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten. Über die Höhe der Ausbildungsvergütung macht das NotSanG keine Aussage, da dies nicht in seine Zuständigkeit fällt, sondern Angelegenheit der Tarifparteien ist.

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt 4 Monate. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit und nicht schon mit dem Ablegen der staatlichen Prüfung. Besteht der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf seinen schriftlichen Antrag beim Ausbildungsträger bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung – höchstens jedoch um 1 Jahr.

Eine Kündigung des Ausbildungsverhältnisses muss grundsätzlich schriftlich erfolgen. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis durch den Ausbildungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen gekündigt werden. Eine Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ist zulässig, wenn

| | | |
|---|---|--|
| Bezeichnung des Berufes, zu dem ausgebildet wird | Beginn und die Dauer der Ausbildung | Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung |
| Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit | Dauer der Probezeit | Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung |
| Dauer des Urlaubs | Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann | Die dem Ausbildungsvertrag zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen und Dienstvereinbarungen |

■ **Abb. 1.4** Mindestinhalte des Ausbildungsvertrages

■ **Tab. 1.1** Pflichten der Vertragsparteien

| | Pflichten des Ausbildungsträgers | Pflichten des Auszubildenden |
|--|---|--|
| Originäre Pflichten nach §§ 13, 14 NotSanG | <ul style="list-style-type: none"> – Planmäßige sowie zeitlich und sachliche Gliederung der Ausbildung, sodass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit absolviert werden kann. – Kostenlose Bereitstellung der Ausbildungsmittel (z. B. Fachbücher, Übungsgeräte usw.). – Fürsorgepflicht: Es dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften angemessen sein. | <ul style="list-style-type: none"> – Lernpflicht zum Erreichen des Ausbildungsziels. – Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen. – Sorgfältige Ausführung der übertragenden Arbeiten. – Einhaltung der Schweigepflicht. – Stillschweigen über Betriebsgeheimnisse. |
| Sonstige Pflichten | <ul style="list-style-type: none"> – Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf Wunsch auch Angaben über Verhalten und Leistung. – Ausbildung erfolgt durch entsprechend (pädagogisch) qualifiziertes Personal (z. B. Praxisanleiter, PAL). – Regelmäßige Feedbacks über die Kompetenzentwicklung des Auszubildenden. – Fordern und fördern des Auszubildenden. – Kontrolle und Beaufsichtigung der vom Auszubildenden durchgeführten Maßnahmen im Einsatz. | <ul style="list-style-type: none"> – Weisungen zu folgen, die ihnen von weisungsberechtigten Personen erteilt wurden. – Ausbildungsmittel und -material pfleglich zu behandeln. – Beachtung der für die Ausbildungsstätte geltenden Betriebsordnung. – Regelmäßige und wahrheitsgemäße Führung eines Berichtsheftes. – Benachrichtigungspflicht bei Arbeitsverhinderung (z. B. Krankheit). – Übernahme und Durchführung von Maßnahmen, die dem Ausbildungsstand entsprechen. |

- der Auszubildende sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt oder
- er nicht (mehr) in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes geeignet ist oder
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. In diesem Fall gilt zu beachten: Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind.

In den genannten Fällen müssen die Gründe im Kündigungsschreiben angegeben werden.

Durch den Auszubildenden kann der Ausbildungsvertrag jederzeit – ohne Angabe von Gründen – mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.

■ Prüfung zum Notfallsanitäter

Die Berufsausbildung zum Notfallsanitäter schließt mit einer staatlichen Prüfung – bestehend aus 3 Teilen – unter Aufsicht eines Prüfungsausschusses (■ Abb. 1.5) ab (■ Abb. 1.6). Die Bewertung erfolgt nach dem Schulnotensystem.

Die einzelnen Teile der Prüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurden. Sollte ein Prüfungsteil, wie im Fall der schriftlichen Prüfung und der praktischen Prüfung, aus mehreren Teilen bestehen, so wird aus den Einzelteilen eine Gesamtnote für die praktische und schriftliche Prüfung ermittelt.

Wenn alle 3 Prüfungsbestandteile bestanden wurden, so gilt jeweils die Berufsausbildung zum Notfallsanitäter als bestanden und der Prüfling erhält ein Zeugnis.

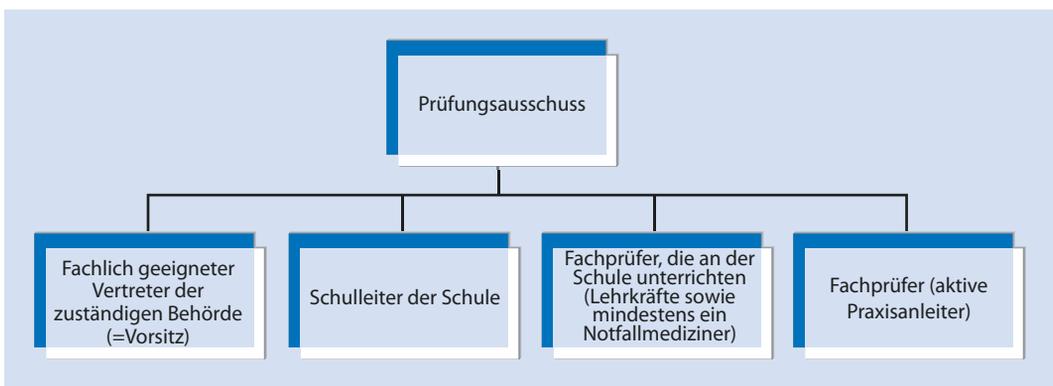
Wer die staatliche Prüfung nicht bestanden hat, erhält von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten angegeben sind. Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die mündliche Prüfung und jedes Fallbeispiel der praktischen Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn der Auszubildende die Note „mangelhaft“ (Note 5) oder „ungenügend“ (Note 6) erhalten hat.

Bewertungen der Schule

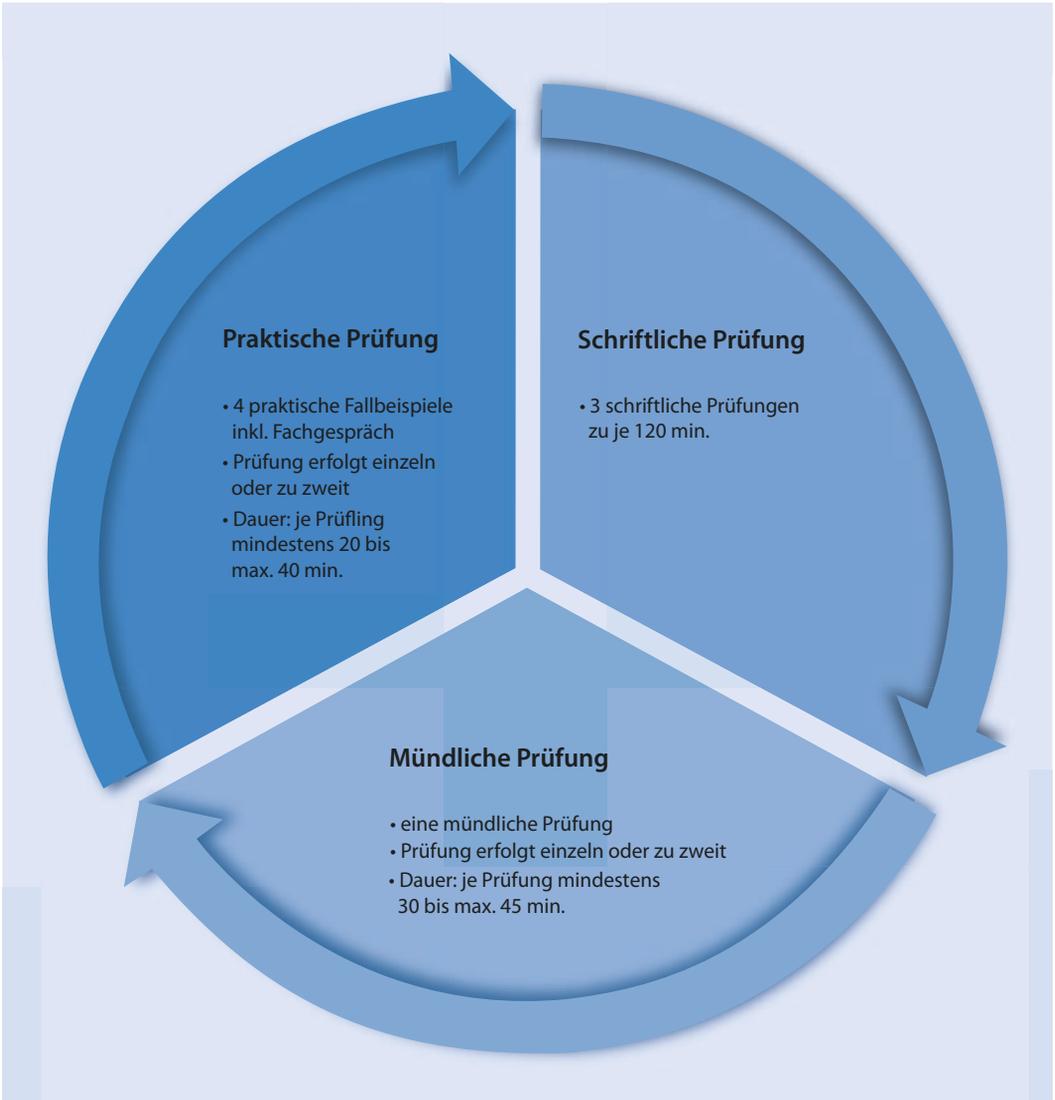
Die Schule hat die erfolgreiche Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zu bescheinigen. Die Art und Weise der Feststellung einer erfolgreichen Teilnahme ist der Schule überlassen. Sie kann zu diesem Zweck beispielsweise auch Leistungskontrollen durchführen. Eine allgemeine Grundlage für die Beurteilung der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen bilden aber vor allem die Aufzeichnungen, die die Schule während der Ausbildung über den Auszubildenden führt. Eine Einbeziehung von Vornoten darf jedoch nicht erfolgen, da nur in den vorgeschriebenen Prüfungen sicher festgestellt werden kann, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde. Denn erst nach Abschluss aller Ausbildungsveranstaltungen verfügen die Auszubildenden über alle zur Berufsausübung erforderlichen Kompetenzen.

■ Voraussetzung zum Führen der Berufsbezeichnung

Als Heilkunde wird nach § 1 Absatz 2 Heilpraktikergesetz (HeilprG) „jede berufsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder



■ Abb. 1.5 Zusammensetzung Prüfungsausschuss (vereinfacht)



■ **Abb. 1.6** Gliederung der staatlichen Prüfung

Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird“, definiert. Insofern üben auch Notfallsanitäter Heilkunde aus. Gemäß § 1 Absatz 1 des HeilprG bedarf jedoch jeder, der die Heilkunde ausführt – ohne Arzt zu sein – einer Erlaubnis nach dem HeilprG. Andernfalls macht er sich strafbar.

Grundsätzlich bedarf es daher zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter/in“ einer

Erlaubnis, die auf Antrag zu erteilen ist, wenn der Antragsteller den Nachweis folgender Voraussetzungen erbringt:

- abgeschlossene Berufsausbildung und bestandene staatliche Prüfung,
- kein schuldhaftes Verhalten, welches der Berufsausbildung entgegensteht,
- gesundheitliche Eignung,
- erforderliche Deutschkenntnisse zur Ausübung des Berufes.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter/in“ aus.

Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung kann nachträglich widerrufen werden, wenn der Betreffende

- sich entweder eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt, wie z. B. schwere Kapitaldelikte (MUSS-Regelung), oder
- nicht mehr über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes verfügt. Diese KANN-Regelung soll einen Handlungsspielraum bei z. B. Suchterkrankungen im Zusammenhang mit Medikamenten bzw. Betäubungsmitteln oder Drogenmissbrauch eröffnen.

Das Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter/in“ ohne entsprechende Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

1.1.5 Exkurs – Ausgewählte Rechtsfragen

Rechtsfragen sind neben medizinischen Inhalten ein stetiger Begleiter in Aus- und Weiterbildungen. Sowohl in der Ausbildung von Notfallsanitätern als auch in der Qualifizierung zum PAL sind die Themen Delegation und Schweigepflicht obligatorisch.

■ Delegation

Ein an der Einsatzstelle physisch anwesender (!) Notarzt kann nach der Untersuchung des Patienten

bestimmte ärztliche Aufgaben an nichtärztliches Personal delegieren. Die Übertragung von Aufgaben ist zur Erfüllung des Einsatzauftrages üblich. Grundsätzlich erfordert die Delegation ärztlicher Maßnahmen auf nachgeordnetes nichtärztliches Personal vom Delegierenden die Erfüllung wichtiger Voraussetzungen:

- Entscheidung, ob sich die Maßnahme überhaupt zur Delegation eignet,
- Entscheidung, ob sich der Mitarbeiter überhaupt zur Übertragung eignet,
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Überwachung.

Die Gesamtverantwortung wird bei einer Delegation nicht abgegeben, sondern aufgeteilt (■ [Abb. 1.7](#)). Im Rahmen seiner Anordnungsverantwortung darf der Arzt nur das anordnen, was er nicht persönlich durchführen muss. Er darf die Aufgaben nur an diejenigen delegieren, der aufgrund seiner Qualifikation in der Lage ist, die Anordnung fehlerfrei auszuführen. Der Arzt muss räumlich in der Nähe sein, um im Bedarfsfall (z. B. Fragen, Fehler) eingreifen zu können.

Das Rettungsdienstpersonal trägt die Durchführungsverantwortung und muss die übertragende Aufgabe nach dem aktuellen, erlernten Sachstand richtig ausführen. Zur Vermeidung eines Übernahmeverschuldens muss der Rettungsdienstmitarbeiter, der eine Maßnahme übernehmen soll, dem Arzt ungefragt mitteilen, wenn er diese nicht sicher beherrscht.

Schweigepflicht

Als Grundlage für eine gute Arzt-Patienten-Beziehung spielt das Vertrauen eine besondere Rolle. Die

■ **Abb. 1.7** Aufteilung der Gesamtverantwortung bei ärztlicher Delegation



Gewissheit, dass der Arzt die Informationen, die er vom Patienten erhält, nicht weitergeben oder unbefugt verwenden wird, bildet eine wesentliche Voraussetzung für dieses Vertrauen. Die Schweigepflicht in der Medizin geht historisch auf den Eid des Hippokrates (um 460–370 v. Chr.) zurück. Die ärztliche Schweigepflicht der Moderne ist sowohl straf- als auch berufsrechtlich verankert:

- § 203 Strafgesetzbuch (StGB) – Verletzung von Privatgeheimnissen,
- § 9 Musterberufsordnung der Ärzte (MBO) bzw. Parallelvorschrift in den Berufsordnungen der jeweiligen Landesärztekammern – Schweigepflicht.

Eid des Hippokrates – Abschnitt zur Schweigepflicht

Was auch immer ich bei der Behandlung oder auch unabhängig von der Behandlung im Leben der Menschen sehe oder höre, werde ich, soweit es niemals nach außen verbreitet werden darf, verschweigen, in der Überzeugung, dass derartige Dinge unaussprechbar sind.

■ Wesen und Umfang

Die Schweigepflicht dient dem Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches des Patienten im Rahmen der medizinischen Behandlung. Patienten sollen sich bedenkenlos dem ärztlichen und nichtärztlichen Personal anvertrauen können, ohne befürchten zu müssen, dass schützenswerte Informationen – insbesondere über Krankheit oder Gesundheitszustand – an Dritte gelangen. Die Schweigepflicht besteht über den Tod des Patienten und die Beendigung der Berufstätigkeit des Schweigepflichtigen hinaus. Sie gilt gegenüber jedermann (z. B. Angehörige, Polizei, Staatsanwaltschaft, Presse, nicht am konkreten Einsatz beteiligte Kollegen). Der Polizei sind auf Verlangen die persönlichen Daten des Patienten im Rahmen der allgemeinen Ausweispflicht und das Transportziel für die Durchführung weiterer Ermittlungen mitzuteilen. Das Wesen der Schweigepflicht wird dadurch nicht verletzt. Mitteilungen gegenüber an der Behandlung des Patienten beteiligten Personen stellen keine Verletzung der Schweigepflicht dar.

Umfang der Schweigepflicht

- Identität des Patienten
- Tatsache und Grund der Behandlung
- Anamnese
- Untersuchungsbefund
- Diagnose
- Gesundheitszustand
- Therapie
- Transportziel
- Behandlungsdokumentation
- Informationen, die während der Behandlung bekannt werden (z. B. familiäre, wirtschaftliche und finanzielle Situation, Sucht, Hygiene)

■ Schweigepflichtige

Der Schweigepflicht im Rettungsdienst unterliegen nicht nur die heilbehandelnden Berufe, sondern auch Angehörige anderer Heilberufe, die eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern (z. B. Mitarbeiter des Rettungsdienstes) sowie Personen, die zur Vorbereitung auf den heilbehandelnden Beruf tätig sind (z. B. Auszubildende, Praktikanten, Medizinstudenten). Sowohl Rettungsdienstmitarbeiter als auch Auszubildende sind berufsmäßige Gehilfen des Notarztes. Grundsätzlich entscheiden berufsmäßige Gehilfen und in Ausbildung stehende Personen über die Berechtigung oder Verpflichtung der Offenbarung in eigener Verantwortung (■ Tab. 1.2). Ist der Hauptberufsträger Arzt, haben berufsmäßig tätige Gehilfen und in Ausbildung stehende Personen jedoch eine von derjenigen des Notarztes abgeleitete Schweigepflicht. Sie haben zu schweigen, bis der Notarzt seinerseits zur Offenbarung berechtigt ist.

■ Zeugnisverweigerungsrecht

Während üblicherweise Zeugen vor Gericht umfassend und wahrheitsgemäß aussagen müssen, haben verschiedene Berufsgruppen ein sowohl in der Strafrecht als auch in der Zivilprozessordnung verankertes Schweigerecht. Man spricht hier von einem Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen.

■ **Tab. 1.2** Offenbarungsbefugnisse (Auszug)

| Einwilligung | Gesetzliche Verpflichtung | Rechtfertigender Notstand |
|--|--|---|
| Bewusste Einwilligung des Patienten | Meldepflicht bei übertragbaren Krankheiten nach § 6 IfSG | Offenbarung dient einem höheren Interesse als dem des Patienten an der Geheimhaltung (z. B. Verdacht auf Kindesmisshandlung, Suizidankündigung, Benachrichtigung der Angehörigen bei Transportverweigerung) |
| Mutmaßliche Einwilligung des Patienten | Auskunftspflicht gegenüber Sozialversicherungsträgern (§§ 294 ff. SGB V) | |
| | Verhinderung einer geplanten Straftat (§ 138 StGB) | |

IfSG Infektionsschutzgesetz, SGB Sozialgesetzbuch, StGB Strafgesetzbuch

Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht entfallen wiederum, wenn gesetzliche Offenbarungspflichten bestehen oder der Patient der Offenbarung zustimmt.

Die Rettungsdienstmitarbeiter sind die berufsmäßigen Gehilfen des Notarztes. Sie haben dementsprechend im Strafrecht ein vom Hauptverpflichteten abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht. Wird der Notarzt von der Schweigepflicht entbunden, darf der Rettungsdienstmitarbeiter das Zeugnis nicht verweigern.

Im Gegensatz zum Straf- haben im Zivilverfahren nicht nur Ärzte, sondern auch das nichtärztliche Personal ein eigenständiges Zeugnisverweigerungsrecht. Wird z. B. in einem Zivilprozess der Notarzt vom Patienten von der Schweigepflicht entbunden, der Rettungsdienstmitarbeiter hingegen nicht, so ist er nicht zur Aussage befugt. Wird er jedoch von der Schweigepflicht entbunden, darf er das Zeugnis nicht verweigern.

1.2 Praxisanleiter im Rettungsdienst

Eine professionelle Berufsausbildung braucht professionelle Ausbilder. Das NotSanG stellt daher nicht nur hohe Anforderungen an die Berufsausbildung im Allgemeinen, sondern an die PAL im Besonderen.

Mit 1.960 h entfällt der größte Anteil der Berufsausbildung zum Notfallsanitäter auf die praktische Ausbildung an einer Lehrrettungswache. Die Betreuung angehender Notfallsanitäter liegt damit per Gesetz in der zentralen Obhut der PAL im Rettungsdienst. Diese verantwortungsvolle Tätigkeit spiegelt sich auch in seinen Anforderungen und Aufgaben wider.

Die Bezeichnungen „Praxisanleiter“, „Praxisanleiter im Rettungsdienst“ oder „Praxisanleiter für Notfallsanitäter“ finden sich weder im NotSanG noch in der NotSan-APrV wider. Hier wird lediglich von einer Praxisanleitung gesprochen. Die Bezeichnung „Praxisanleiter“ stellt kein eigenständiges Berufsbild, sondern nur eine berufspädagogische Zusatzqualifizierung für den Rettungsdienst dar. Sollte die Prüfung zum PAL gleichzeitig die externe Prüfung nach Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) beinhalten, kann diese berufspädagogische Qualifizierung auch für alle anderen Berufsausbildungen, welche unter das Berufsbildungsgesetz (BBiG) fallen, genutzt werden. Die Notfallsanitäterausbildung selbst unterliegt nicht dem BBiG.

■ Voraussetzung

Die folgenden Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Funktion als PAL im Rettungsdienst sind in der NotSan-APrV definiert:

1. Der angehende PAL muss eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter besitzen.
2. Ferner muss er über eine Berufserfahrung als Notfallsanitäter von mindestens 2 Jahren verfügen.
3. Erforderlich ist ebenso eine berufspädagogische Zusatzqualifizierung im Umfang von mindestens 200 h.

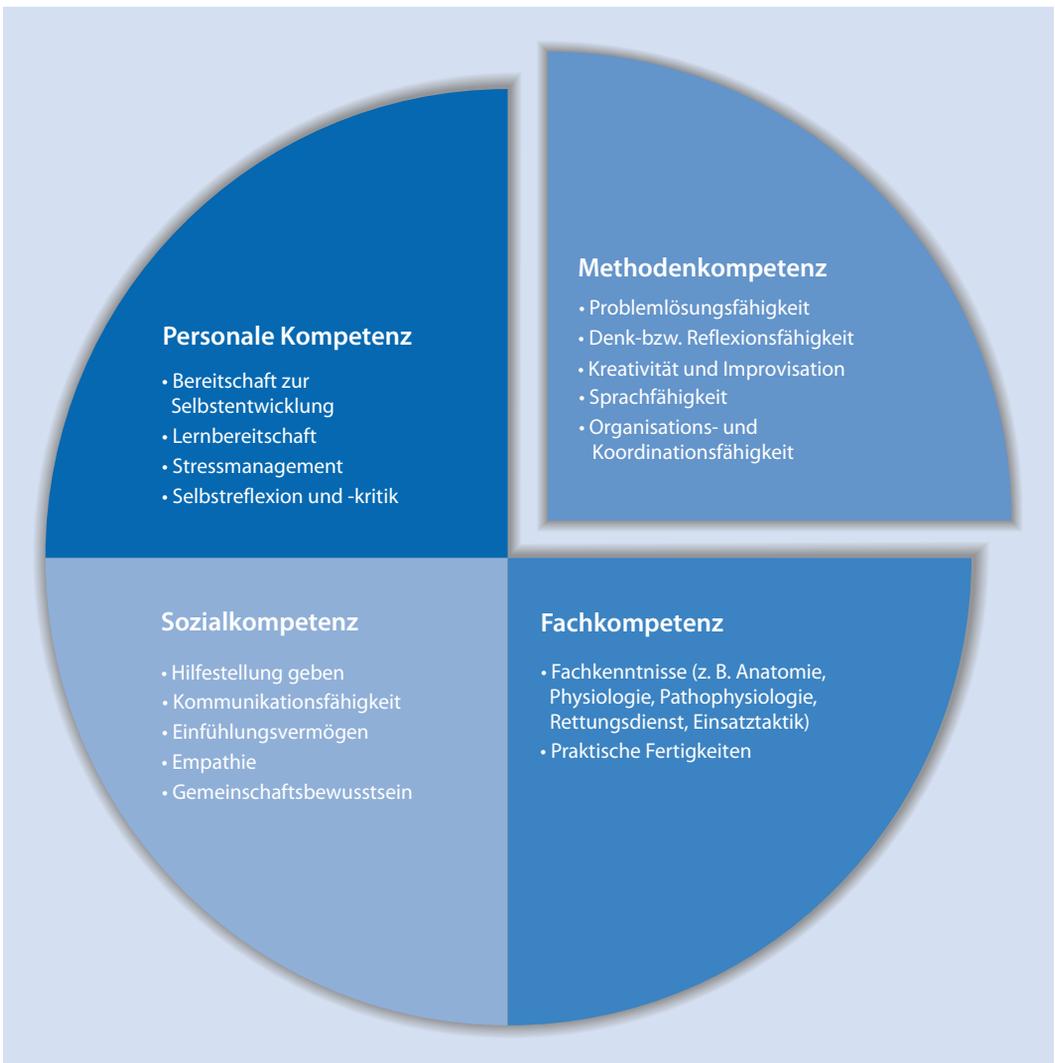
Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen können ggf. die Rettungsdienstbetriebe auch weitere

Bedingungen, wie z. B. Vorlage eines Führungszeugnisses, auferlegen. Unabhängig von den formalen Voraussetzungen sollten angehende PAL bereits über diverse Schlüsselkompetenzen verfügen (■ Abb. 1.8).

Bei der Weiterbildung zum PAL ist es möglich, die berufspraktische Zusatzqualifikation parallel zur vorgesehenen Berufserfahrung zu erbringen.

■ Anforderung an Lehrrettungswachen

Die praktische Ausbildung durch PAL darf nur an genehmigten Lehrrettungswachen stattfinden. Eine Genehmigung von Lehrrettungswachen ist



■ Abb. 1.8 Schlüsselkompetenzen eines Praxisanleiters (PAL)

erforderlich, damit im Interesse der Ausbildungsqualität nur solche Rettungswachen an der Ausbildung beteiligt werden, die von ihrer Einrichtung, von dem zur Verfügung stehenden Personal und der Anzahl der Einsätze her in der Lage sind, die praktische Ausbildung durchzuführen. Die staatliche Genehmigung von Lehrrettungswachen obliegt den zuständigen Behörden der Bundesländer. Die Schule muss mit der betreffenden Lehrrettungswache eine Vereinbarung schließen.

In der Regel ist die behördliche Genehmigung als Lehrrettungswache auch mit entsprechenden Anforderungen an die Ausstattung verbunden. In keiner Lehrrettungswache sollten folgende Ausbildungsmaterialien fehlen:

- aktuelle Fachliteratur
- Internetzugang für den Zugriff auf (notfall-)medizinische Fachinformationen etc. zur Ermöglichung des Selbststudiums der Auszubildenden
- geeigneter gesonderter Raum, der für Besprechungen, für die Vor- und Nachbereitung von Einsätzen, für praktische Übungen und Anleitungen etc. genutzt wird
- Apparaturen und Vorrichtungen zum Üben der für Notfallsanitäter vorgesehenen invasiven Maßnahmen (z. B. Übungsphantom mit Einspielung EKG-Rhythmus über Simulator, defibrillierbar für Erwachsene und für Kinder, Intubationskopf für extraglottischen Atemweg etc.)
- weitere notwendige Lehr- und Lernmaterialien, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterial
- Ausbildungsmedien (z. B. Beamer, Pinnwand, Flipchart, Moderationsmaterial)

■ Aufgaben des Praxisanleiters

PAL benötigen prinzipiell sowohl fachliche als auch pädagogisch-didaktische Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, in folgenden Aufgabenfelder – abhängig von der jeweiligen Struktur des Rettungsdienstbetriebes – zu agieren:

- Anleitung und Begleitung von Auszubildenden in der Berufsausbildung von Notfallsanitätern
- Fachprüfer in der staatlichen Prüfung zum Notfallsanitäter

- fachpraktische Lehrkraft im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts im schulischen Teil der Berufsausbildung zum Notfallsanitäter
- Durchführung von rettungsdienstbetriebsinternen Fortbildungen für Notfallsanitäter

Trotz des potenziell breiten Tätigkeitspektrums liegt der Schwerpunkt der Arbeit als PAL auf der Anleitung und Begleitung der Auszubildenden. Der PAL ist hierbei ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Lernort Theorie (Schule) und Lernort Praxis mit einem breiten Aufgabenspektrum (■ Tab. 1.3). Der PAL ist die unmittelbare Kontaktperson für den Auszubildenden während der praktischen Ausbildung und Ansprechpartner der Schule. Aufgabe der praxisanleitenden Personen ist es, die Auszubildenden schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung zwischen dem theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule mit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten. Hierbei haben sie den Auszubildenden Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, diese Kenntnisse bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden. Richtziel ist die Entwicklung der erforderlichen Handlungskompetenz zur Ausübung des Berufes des Notfallsanitäters. Der PAL ist also für den Transfer des bisher schulisch Gelernten in die Praxis zuständig. Dabei übernehmen PAL auch im Einsatz die Verantwortung sowohl für die Sicherheit des (notallmedizinisch) zu versorgenden Patienten als auch des Auszubildenden. Darüber hinaus ist er auch für die Entwicklung sozialer Kompetenzen im Umgang mit Patienten bzw. Angehörigen und der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren eines Rettungsdienstesinsatzes (z. B. Feuerwehr, Polizei) zuständig. Da der dem Auszubildenden zugeordnete PAL diesen nicht immer persönlich betreuen kann, ist er daneben auch dafür zuständig, geeignete Notfallsanitäter auszuwählen, die den Auszubildenden während des regulären Dienstes auf der Rettungswache und im Einsatz betreuen.

Damit diese vielfältigen Aufgaben adäquat wahrgenommen werden können, muss durch den Rettungsdienstbetrieb ein für das jeweilige Einsatzgebiet angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der

■ **Tab. 1.3** Aufgabenspektrum eines Praxisanleiters (nach Pluntke 2015)

| Funktionen | Aufgaben |
|---------------|--|
| Ausbildend | <ul style="list-style-type: none"> – Schrittweises Heranführen der Auszubildenden an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben – Anleitungen durchführen – Forderung und Förderung der Auszubildenden – Gegebenenfalls Mitwirkung am Praxisunterricht der Schule – Eigene regelmäßige fachliche und pädagogische Weiterbildung – Gegebenenfalls Planung, Organisation und Durchführung von internen Fortbildungen |
| Beratend | <ul style="list-style-type: none"> – Einsatznachbesprechung/Debriefing – Durchführung von anlassbezogenen Mitarbeitergesprächen – Beratung und Unterstützung des Rettungsdienstbetriebes in Fragen der Aus- und Weiterbildung – Vorschlag von und Zusammenarbeit mit Notfallsanitätern, die die Auszubildenden auf Einsätzen begleiten – Lernberatung – Mitwirkung beim Bewerberauswahlverfahren |
| Administrativ | <ul style="list-style-type: none"> – Fachliche und organisatorische Vorbereitung der praktischen Ausbildung – Erstellen eines betrieblichen Ausbildungsplanes – Anleitungen planen – Sorge für ordnungsgemäße Dokumentation (z. B. Berichtsheft) – Bescheinigung von praktischen Ausbildungsabschnitten – Zusammenarbeit mit der Rettungsdienstschule und der Praxisbegleitung – Durchführung und Dokumentation von Belehrungen, Einweisungen, Anleitungen etc. – Teilnahme an Besprechungen, Schulkonferenzen |
| Beurteilend | <ul style="list-style-type: none"> – Anleitungen evaluieren – Überwachung und Kontrolle des Ausbildungsstandes/-fortschrittes – Gegebenenfalls Mitwirkung als Fachprüfer im Prüfungsausschuss bei der Notfallsanitäterprüfung – Erstellung von schriftlichen (Zwischen-)Beurteilungen – Beurteilungs- und Feedbackgespräche führen |

Auszubildenden und der Zahl der PAL sichergestellt werden. Die Übernahme der Funktion als PAL stellt im positiven Sinne eine zusätzliche Belastung dar, die ein überdurchschnittliches Maß an Engagement, Disziplin und Verantwortungsübernahme erfordert. Grundsätzlich sollte diese Funktion deshalb auch freiwillig übernommen und in einer speziellen Stellen- bzw. Funktionsbeschreibung niedergelegt werden.

Praxisanleitung im Krankenhaus

Für die klinische Ausbildung sind Mitarbeiter zugelassen, die die Praxisanleitung für Berufe in der Krankenpflege durchführen dürfen. Bedingung ist jedoch, dass es sich nicht um Maßnahmen handelt, die eine ärztliche Anleitung voraussetzen. In diesen Fällen hat die Anleitung durch einen qualifizierten Arzt zu erfolgen, der jedoch keine besondere berufspädagogische Zusatzqualifizierung aufweisen muss.

■ Formen der Praxisanleitung

Die Praxisanleitung gliedert sich grundsätzlich in zwei verschiedene Formen auf:

- **Geplante Anleitung** (auch gezielte Anleitungen): Diese Form ist dadurch gekennzeichnet, dass die Anleitung des Auszubildenden im Bereitschaftszustand, d. h. während des Dienstes auf der Rettungswache, stattfindet. Es herrschen hier keine realen Einsatzbedingungen. Die geplante Anleitung findet nicht unter Zeitnot statt. Sie kann durch die Gestaltung von Fallbeispielen und Rollenspielen realitätsnäher gestaltet werden. Geplante Anleitungen können mit einem Auszubildenden als Einzelanleitung oder mit mehreren Auszubildenden (auch unterschiedlicher Ausbildungsjahre) als Gruppenanleitung

durchgeführt werden. Einsatzfreie Zeiten sollten so oft wie möglich für geplante Anleitungen aber auch Wiederholungen, Übungen und Praxistrainings genutzt werden. Gezielte Anleitungen müssen vom PAL pädagogisch geplant werden.

- **Integrierte Anleitung** (auch begleitete Anleitung): Bei dieser Form wird der Auszubildende während eines aktiven Einsatzes vom PAL angeleitet bzw. kontrolliert. Hier sind durch den PAL besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Nicht jeder Einsatz und Notfall ist dafür geeignet. Eine integrierte Anleitung setzt eine vorherige geplante Anleitung und damit wesentliche Kenntnisse und Fertigkeiten in der Durchführung der entsprechenden Maßnahme voraus. Integrierte Anleitungen sollten – abhängig von der Art des Einsatzes – so oft wie möglich genutzt werden.

■ **Unterschied Praxisanleiter und Praxisbegleiter**

Vom Gesetzgeber sind in der NotSan-APrV mit der Praxisanleitung und der Praxisbegleitung zwei verschiedene Ausbildungsinstrumente in der Berufsausbildung zum Notfallsanitäter verbindlich vorgeschrieben, um die Qualität der praktischen Ausbildung zu sichern. Die vom PAL wahrgenommenen Aufgabe der Praxisanleitung unterscheidet sich jedoch von der der Praxisbegleitung. Auch wenn beide Funktionsträger gleichermaßen umfangreiche, miteinander vernetzte Aufgaben und Verantwortungsbereiche haben, die dem übergeordneten Ausbildungsziel dienen, gibt es dennoch zuordnungsbare Schwerpunkte:

- **Praxisanleiter (PAL):** pädagogisch qualifizierte Notfallsanitäter, die aufgrund ihrer Einsatzroutine über umfangreiche Erfahrungen verfügen. Praxisanleiter haben einen direkten Patientenkontakt.
- **Praxisbegleiter:** hauptamtlicher Mitarbeiter der Rettungsdienstschule, an der die Auszubildenden den theoretischen und praktischen Unterricht absolvieren (in der Regel Lehrkraft oder Klassenleiter der Schule). Praxisbegleiter sind Lehrende, die keinen direkten Patientenkontakt haben.

Die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung liegt bei der staatlich anerkannten Schule. Insofern hat die Schule auch die Aufgabe, sich während der Praxisphasen der Auszubildenden mit den Lernorten Lehrrettungswache und Krankenhaus aktiv zu verzahnen. Um dieser Anforderung an eine Praxisbegleitung gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass ein verantwortlicher Mitarbeiter der Rettungsdienstschule in der Funktion des Praxisbegleiters regelmäßig persönlich in den Einrichtungen anwesend ist. Nur gelegentliche Besuche der Praxiseinrichtung genügen nicht. Der Praxisbegleiter stellt damit auch ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Lernort Theorie (Schule) und dem Lernort Praxis dar. Der Praxisbegleitung werden dabei folgende Aufgaben zuteil:

- Betreuung der Auszubildenden in den praktischen Lernorten Lehrrettungswache und Krankenhaus
- Beratung der PAL
- Unterstützung der PAL bei der schrittweisen Heranführung der Auszubildenden an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben
- Koordination von Theorie und Praxis
- pädagogischer und fachlicher Austausch mit dem Rettungsdienstbetrieb
- Kommunikation mit Behörden, ggf. mit Erziehungsberechtigten
- gegebenenfalls Ansprechpartner bei Konflikten

■ **Berichts- und Testatheft**

Die Schule hat am Ende der Berufsausbildung bzw. vor der staatlichen Prüfung die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme des Auszubildenden an Ausbildungsveranstaltungen und die Einhaltung der zulässigen Fehlzeiten zu bescheinigen. In der Schule wird hierzu eine Art Klassenbuch über die vermittelten Themen, Fehlzeiten usw. geführt. Da auch der praktische Ausbildungsteil von der Schule bestätigt werden muss, bedarf es einer zusätzlichen Dokumentation über die Phasen der praktischen Ausbildung. Erst im Rückgriff auf diese Unterlagen wird die Schule die genannte Bescheinigung ausstellen. In der Regel geben die Schulen an die Auszubildenden dazu sog. Berichts- oder Testathefte heraus. Hierzu ist exemplarisch folgende Gliederung möglich:

1. Stammdatenblatt (inklusive Ansprechpartner der Schule, Lehrrettungswache und der Klinik)
2. Darstellung der Gliederung der Berufsausbildung
3. Hinweise zum Führen eines Berichts- bzw. Testatheftes
4. Schriftliche Bestätigung der tatsächlichen Absolvierung von vorgegebenen Ausbildungseinheiten (z. B. 40 h Dienst an einer Rettungswache, 280 h Ausbildung in der Anästhesie- und OP-Abteilung)
5. Wiedergabe von (täglichen oder wöchentlichen) Tätigkeitsbeschreibungen, aus denen die Durchführung der geforderten Maßnahmen und Themenbereiche und das Absolvieren praktischer Einsätze ersichtlich wird (ggf. Einsatzberichte)
6. Bestätigung der Durchführung der Mindestanzahl von praktischen Maßnahmen gemäß des Pyramidenprozesses (z. B. Intravenöser Zugang, Laryngoskopie inklusive Magill-Zange am Phantom)
7. Beurteilungsvorlagen für die verschiedenen Ausbildungsbereiche (z. B. 40 h Dienst an einer Rettungswache, 280 h Ausbildung in der Anästhesie- und OP-Abteilung)

In jedem Fall ist es erforderlich, dass der PAL die vom Auszubildenden zu erstellenden Berichte kontrolliert und abzeichnet sowie selbstständig entsprechende Dokumente (z. B. Beurteilungen, Durchführung praktischer Maßnahmen) ausfüllt und mit dem Auszubildenden bespricht.

Bei entsprechenden technischen Voraussetzungen kann das Berichts- bzw. Testatheft auch in elektronischer Form geführt werden.

■ **Qualifizierung zum Praxisanleiter**

Dem anspruchsvollen Anforderungsniveau entsprechend, ist die Funktionsausübung als PAL grundsätzlich an eine Qualifizierung gekoppelt.

Die Inhalte der Weiterbildung zum PAL sind nicht im NotSanG und der NotSan-APrV normiert. Es gibt keinen bundeseinheitlichen Standard zu den Inhalten und der Art der Umsetzung, sodass die inhaltliche Bandbreite der Weiterbildungskonzepte entsprechend groß ist.

Der Weiterbildung zum PAL erfolgt in einem mindestens 200-stündigen Lehrgang und dauert in Vollzeitform ca. 5 Wochen. Eine Aufteilung in mehrere Blöcke ist aus pädagogischer Sicht möglich. Je nach länderrechtlichen Vorgaben können Teile der Weiterbildung auch im Selbststudium oder als E-Learning absolviert werden.

Bereits der Umfang dieser berufspädagogischen Zusatzqualifizierung weist sehr deutlich auf die Bedeutung und Stellung des PAL im Kontext der Berufsausbildung hin. Entsprechende Fehlzeitenregelungen werden von den ausbildenden Rettungsdienstschulen, ggf. auch in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, festgelegt. In Anlehnung an die Fehlzeitenregelung im Rahmen Notfallsanitäterausbildung und allgemein üblichen Regelungen an den Rettungsdienstschulen sollten die Fehlzeiten 10 % der Gesamtkursdauer nicht überschreiten.

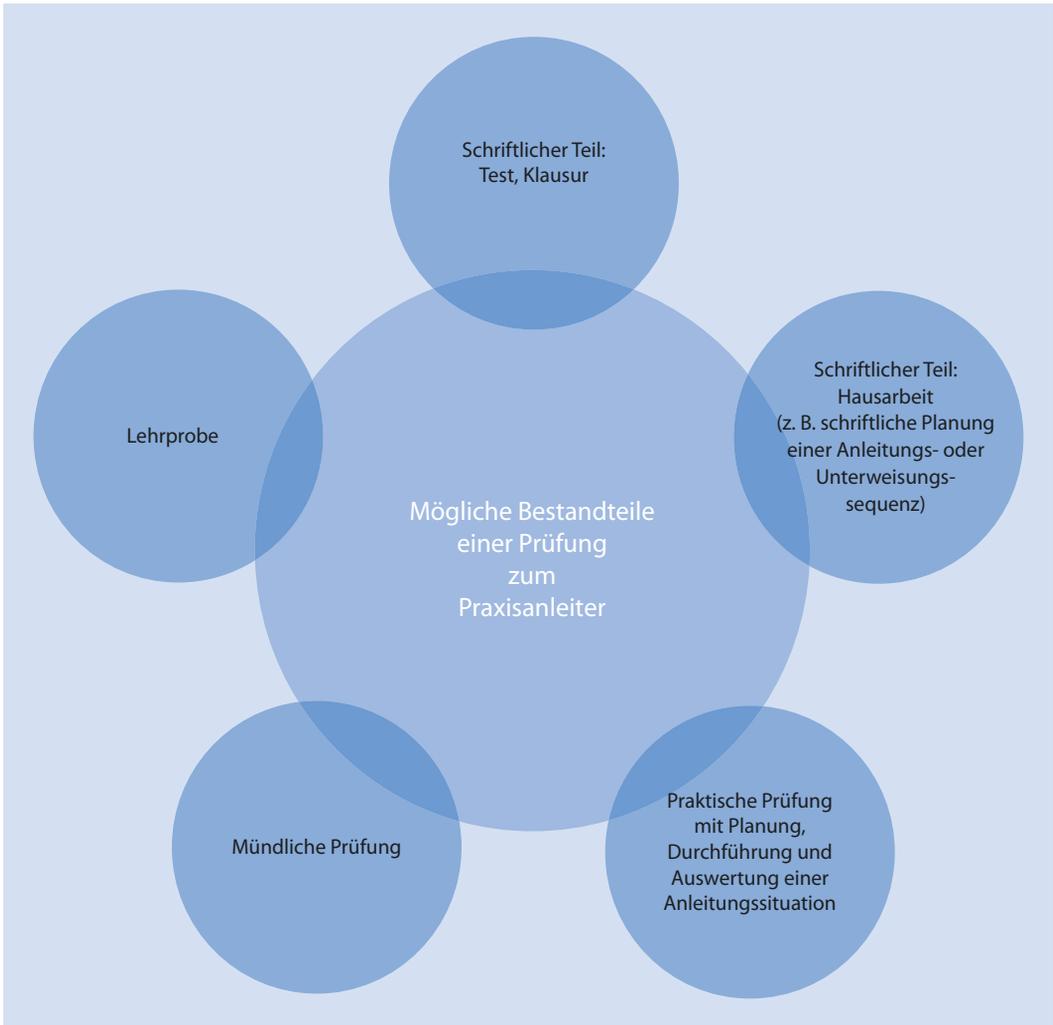
Im Sinne einer Qualitätssicherung und der Evaluierung der berufspädagogischen Eignung der an der Weiterbildung zum PAL teilnehmenden Notfallsanitäter sollte die Weiterbildung mit einer Prüfung – bestehend aus einem Mix unterschiedlicher Bestandteile abschließen (■ [Abb. 1.9](#)). Die einzelnen Prüfungsbestandteile müssen dann mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bestanden werden. Nicht bestandene Prüfungsteile sollten einmal wiederholt werden können. Die Prüfung insgesamt sollte als bestanden gelten, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) benotet wird. Täuschungs- und Betrugsversuche sind in jedem Fall mit „ungenügend“ (Note 6) zu ahnden.

Der ausgebildete PAL erhält nach vollständiger und erfolgreicher Absolvierung des Lehrganges ein Zertifikat.

Das Anforderungsniveau der Weiterbildung und der Prüfung muss sich in Anbetracht der pädagogischen Bedeutung der Arbeit des PAL auf einem hohen Level befinden.

■ **Fortbildung für Praxisanleiter**

Die Halbwertszeit (notfall-)medizinischer Kenntnisse und Fertigkeiten verringert sich immer mehr. Notfallsanitäter müssen sich daher während ihres Berufslebens verpflichtend weiterbilden. Der entsprechende Umfang der Fortbildungen wird in den Rettungsdienstgesetzen der Länder geregelt. Auch



■ **Abb. 1.9** Mögliche Bestandteile einer Prüfung

PAL müssen sich kontinuierlich weiterbilden, um ihre verantwortungsvollen Aufgaben wahrnehmen zu können. Allerdings ist eine Fortbildungspflicht für PAL weder im NotSanG noch in der NotSan-APrV verbindlich geregelt. Auch hier sind die entsprechenden länderrechtlichen Vorgaben zu beachten. Fortbildung ist immer auch ein Qualitätsmerkmal. Insofern sollte die Pflicht zur Fortbildung nicht nur für Notfallsanitäter, sondern auch für PAL gelten. Neben der klassischen Form der Fortbildung sind dabei auch die nachstehenden Formen zu einem berufspädagogischen Schwerpunkt denkbar:

- Teilnahme an Workshops (z. B. Beurteilungsverfahren in der Berufsausbildung)
- Besuch von Kongressen, Symposien und Messen
- Fernkurse, Online-Seminare, E-Learning
- zertifizierte Weiterbildung in Fachzeitschriften
- inner- oder überbetriebliche Fortbildung und Erfahrungsaustausch

■ **Praxisanleitertreffen**

Praxisanleitertreffen stellen eine wichtige Plattform zur Formulierung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards, aber auch zur Entlastung des einzelnen